



Schlüssel von Geschwindigkeitsmessgeräten Vitronic Poliscan: Informationen für Gerichte, Rechtsanwälte und Gutachter

Bei Geschwindigkeitsmessgeräten und Rotlichtüberwachungsanlagen Vitronic Poliscan werden gelegentlich von Rechtsanwälten, Gutachtern und Gerichten bei der Hessischen Eichdirektion (HED) die zur Entschlüsselung der Originaldateien erforderlichen Daten („Pin/Token“) angefragt, obwohl dies in keinem der Behörde bekannten Fall bisher zu einem Erfolg geführt hätte. Ohnehin können die Fall-Dateien immer auch in der Dienststelle der ermittelnden Behörde eingesehen werden, ohne dass hierfür Kosten entstehen.

Für den Fall, dass dennoch die o.g. Daten angefordert werden, weist die HED darauf hin, dass die Bearbeitung einer Anfrage derzeit durchschnittlich ca. 14 Tage, im Einzelfall auch länger dauert. Zudem entstehen im Vergleich zur alternativen Vorgehensweise (Einsicht in der auswertenden Dienststelle) Kosten. Weiterhin ist zur Auswertung ein lizenziertes Softwareprogramm beim Hersteller zu erwerben. Hierbei entstehen für die Lizenz nicht unerhebliche Kosten (Preis beim Hersteller zu erfragen) und Einarbeitungsaufwand.

Sollten die Daten angefordert werden, sind folgende Unterlagen erforderlich und bei der Anfrage gleich vollständig mitzuliefern:

1. **Hersteller und Typ des Messgeräts.**
2. **Fabriksnummer / Seriennummer des Messgeräts.**
3. **Verstoßzeitpunkt mit Datum und Uhrzeit**
4. **Eichschein der letzten Eichung vor dem Verstoß.**
5. **Anordnung eines Gerichts oder Erlaubnis des Messgeräteverwenders** (i. d. R. der Eigentümer der angefragten Daten) **zur Herausgabe der Daten.** Die HED akzeptiert Schreiben der Eigentümer der Daten (Messgerätebesitzer / -verwender), in denen – auch ohne explizite Erlaubnis – darauf verwiesen wird, dass die Daten bei der HED angefordert werden können.
6. **Zusage zur Kostenübernahme** (Kosten siehe unten).
7. **Anschrift des Rechnungsempfängers.**

Unvollständige Anfragen können nicht bearbeitet werden.

Die Hessische Eichdirektion bittet darum, von Anfragen nach oben erwähnter Auswerte-Software abzusehen. Lizenzen können ausschließlich beim Hersteller der Software erworben werden. Zudem liegt die Software der HED gar nicht vor.

Ebenfalls bitten wir darum, von Anfragen nach Schlüsseln anderer Messgeräte (anderer Hersteller oder anderer Typ) abzusehen, da diese nur dann vorliegen, wenn diese durch uns geeicht wurden. Bitte wenden Sie sich daher ggf. an die Behörde, die das Messgerät (zuletzt) geeicht hat.

Sollten Sie Dokumente per E-Mail versenden wollen, sind diese elektronisch signiert zu senden, da andernfalls der Authentizitätsnachweis nicht sichergestellt werden kann und u.U. Verzögerungen entstehen.

Ist die Versendung personenbezogener Daten beabsichtigt, sind diese aus Datenschutzgründen per DE-Mail, per verschlüsselter E-Mail, per Post oder ggf. per Fax zuzusenden.

Eine Versendung der angeforderten Informationen auf Datenträger ist leider nicht mehr möglich. Unverlangt eingesandte (leere) Datenträger werden vernichtet und nicht zurückgesandt.

Bedingt durch den erheblichen Arbeitsaufwand für Recherche und Weitergabe des öffentlichen Schlüssels in Softwareform sowie des Passworts für die jeweilige Messeinheit entsteht eine auf der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen beruhende Gebühr, die derzeit bei 117,30 Euro liegt.

Für nachfolgenden Schriftverkehr ist immer ein ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen anzugeben. Bei fehlendem Aktenzeichen kann sich die Bearbeitung zusätzlich verzögern: Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs.

Ansprechpartner in der Hessischen Eichdirektion:

Dr. Reinhard Hund, Holzhofallee 3, 64283 Darmstadt

DE-Mail: poststelle@hed-hessen.de-mail.de

E-Mail (bitte keine personenbezogenen Daten): poststelle@hed.hessen.de